

Sanktionen in Österreich

In Österreich wird gegen Lohn- und Sozialdumping mit dem *Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)* vorgegangen. Neben Melde- bestehen auch Bereithaltungspflichten.

05.10.2020

Von Nadine Bauer, Roland Fedorczyk

Die Kontrollorgane überprüfen, ob einem Arbeitnehmer, der in Österreich beschäftigt ist, auch das ihm zustehende Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dementsprechend sind nicht nur inländische, sondern auch ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, von den Kontrollen betroffen. Verstößt ein Arbeitgeber gegen eine ihm obliegende Pflichten, können ihn erhebliche Verwaltungsstrafen treffen. Kommt er beispielsweise seiner Pflicht zur Bereithaltung von Unterlagen nicht nach, unterlässt er die Meldung einer Entsendung oder Überlassung, zahlt er nicht den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag geltenden Mindestlohn (*Unterentlohnung*), vereitelt er die Kontrolle der Lohnunterlagen oder hält er diese erst gar nicht bereit beziehungsweise übermittelt sie nicht, sind folgende Strafraumen vorgesehen:

- **Unterentlohnung** (§ 29 LSD-BG) von höchstens drei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern: für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro; sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen: für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall 4.000 Euro bis 50.000 Euro;
- **Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen** (§ 28 LSD-BG) von höchstens drei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern: für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro; sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen: für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall 4.000 Euro bis 50.000 Euro;
- **Nichtübermittlung der Lohnunterlagen** (§ 27 LSD-BG): für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro;
- **Vereitelung der Kontrolle** (§ 27 LSD-BG): 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 bis 20.000 Euro;
- **Nichtmeldung der Entsendung** sowie **Nichtbereithalten der Meldeunterlagen** (§ 26 LSD-BG): für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro.

Dieser Beitrag gehört zu:
[Recht kompakt Österreich](#)

Mehr zu:

Österreich
Arbeitnehmerentsendung
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.